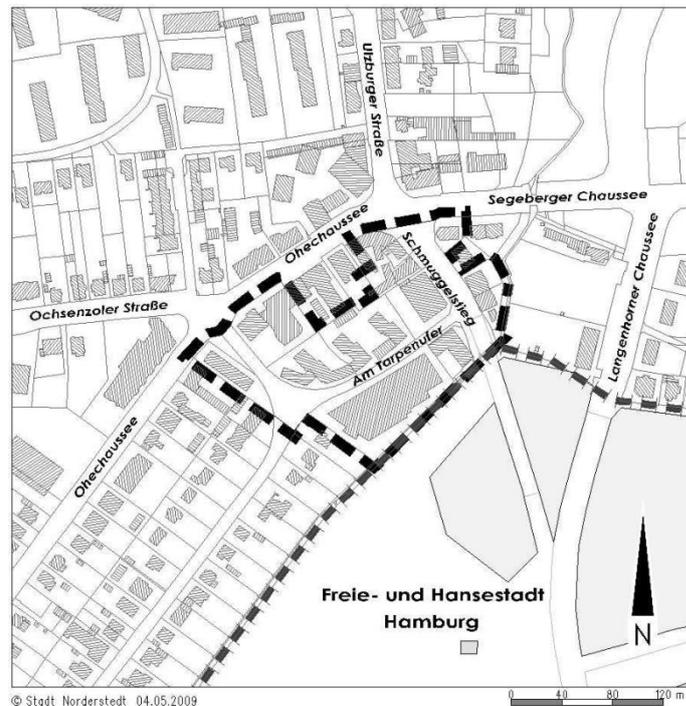


**Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz im Gebiet „Schmuggelstieg“ (PACT-Satzung)  
Stand: 27.01.2015**



**Aufgrund von §§ 4 und 28 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 10.12.2014 (GVBl. S. 473), von § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 158) sowie der §§ 2 und 11 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014 (GVBl. S. 129)**

**hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 17.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt entsprechend dem Einrichtungsbeschluss der Stadt Norderstedt vom 13.05.2014 für die nachfolgenden Grundstücke in Norderstedt:

Am Tarpenufer 4 - 6 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/37

Am Tarpenufer 8 - 10 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/38

Am Tarpenufer 3 - 5 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/51

Segeberger Chaussee 2 -Flur 10 Harksheide Flurstück 773/129

Schmuggelstieg 2 - Flur 15 Garstedt Flurstück 1174  
Schmuggelstieg 3 - Flur 10 Harksheide Flurstück 816/129  
Schmuggelstieg 4 - Flur 15 Garstedt Flurstück 1177  
Schmuggelstieg 5 - Flur 10 Harksheide Flurstück 804/129  
Schmuggelstieg 6 - 8a / Am Tarpenufer 2 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/50  
Schmuggelstieg 10 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/18  
Ohechaussee 1 - Flur 15 Garstedt Flurstück 31/12  
Ohechaussee 11-17 - Flur 15 Garstedt Flurstück 33/10  
Ohechaussee 19/19a - Flur 15 Garstedt Flurstück 34/82

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

## **§ 2 Ziele und Maßnahmen**

(1) Zur Finanzierung eines Quartiersmanagements wird mit dem Ziel, die Attraktivität und Lebensqualität des Quartiers und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Haus- und Grundeigentümer und des Gewerbes zu verbessern, eine Abgabe erhoben. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der lokalen Versorgungssituation mit Dienstleistungen und Waren.

(2) Um die Ziele zu erreichen, stellt der Aufgabenträger ein aus mehreren Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen bestehendes Quartiersmanagement zur Verfügung. Das Quartiersmanagement steht der Maßnahme mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden zur Verfügung.

(3) Das Quartiersmanagement führt gemeinsam mit dem Aufgabenträger die nachfolgenden Maßnahmen durch:

- Informationsfluss und Schnittstellenfunktion zwischen Stadt, Baufirmen, Haus- und Grundeigentümern sowie Gewerbetreibenden
- Zentraler Ansprechpartner für Kunden und Gewerbetreibende im Quartier in Fragen der Aufenthaltsqualität, der Servicequalität, der Sicherheit und Sauberkeit im Quartier
- Außenkommunikation und Marketing (Initiierung und Durchführung von Werbemaßnahmen, PR, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen)
- Steuerung von Veranstaltungen und Ereignissen im Quartier
- Baustellenmanagement und -marketing im Rahmen der geplanten Baumaßnahme im Quartier
- Optimierung der Parkplatzsituation
- Gestaltung und Zwischennutzung von leerstehenden Gewerbeflächen
- Optimierung der Innenkommunikation und Vernetzung der ansässigen Akteure
- Verbesserung von Sauberkeit und Ordnung im Quartier durch Einsatz eines Quartiermeisters
- Bespielung eines Mastensystems (temporäre Dekorationen)

(4) Die beschriebenen Maßnahmen werden für die Dauer von zwei Jahren vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2016 durchgeführt. Diese Satzung hat gemäß § 11 eine Geltungsdauer von drei Jahren, da die Abgabepflicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erst mit dem Abschluss der Maßnahmen entsteht.

## **§ 3 Aufgabenträger**

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die CIMA Beratung + Management GmbH, Lübeck.

#### **§ 4**

##### **Kosten der Maßnahmen**

(1) Die Kosten für die genannten Maßnahmen belaufen sich nach dem von dem Aufgabenträger vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf maximal 99.000,00 Euro netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Norderstedt bei der Begleitung des Verfahrens, der Durchführung der Abrechnungen sowie die Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

##### **Mittelverwendung**

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von der Aufgabenträgerin an die Stadt Norderstedt zu erstatten. Die Stadt zahlt die Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.

#### **§ 6**

##### **Abgabenschuldner**

(1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Diese Regelungen gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt werden oder baulich nicht genutzt werden können.

#### **§ 7**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Als Maßstab für die Erhebung der Abgabe gelten die Anteile an den gewerblichen Nutzflächen im Quartier.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt **10,95132743** Euro netto je qm gewerblicher Nutzfläche, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§ 8**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen. Auf die Abgaben können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(2) Die Abgabe wird einmalig durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung der endgültigen Abgabe gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner zu verrechnen.

#### **§ 9**

### **Stundung, Ratenzahlung, Erlass**

(1) Unter Anwendung der §§ 222 und 227 Abgabenordnung (AO) kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (LD SG) zulässig bei:

- dem Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
- dem Grundbuchamt aus dem Grundbuch
- dem Ordnungsamt aus der Gewerbedatei
- dem Steueramt aus der Grundstückslastendatei
- dem Bauordnungsamt
- dem Finanzamt aus Grundsteuerdatei
- den Einwohnermeldeämtern

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den in Absatz 1 genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den gemäß Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von drei Jahren.

Norderstedt, den xx.xx.2015  
Gez. Grote  
Oberbürgermeister